OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606682/2/JS

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des H S A A, x, vom 8.4.2024 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.3.2024, GZ: VStV/924300359584/2024, betreffend Zurückweisung eines Einspruches i. A. des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.2.2024 wurden dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x fünf Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG; Tatzeit: 16.2.2024, 23.40 Uhr; Tatort: 4020 Linz, Waldeggstraße 44a, Turmöltankstelle) vorgeworfen. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer fünf Geldstrafen in Höhe von je 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 15 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde der Beschwerdeführer auf sein Einspruchsrecht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung hingewiesen.

1.2. Da die mit RSb-Brief übermittelte Strafverfügung am 5.3.2024 nicht an der Abgabestelle des Beschwerdeführers zugestellt werden konnte, wurde sie postalisch hinterlegt und konnte sie ab Mittwoch, 6.3.2024, abgeholt werden. Die Ausfolgung des RSb-Briefes (Strafverfügung) erfolgte am 11.3.2024 an den Überbringer der Hinterlegungsanzeige.

1.3. Mit dem am Donnerstag, 21.3.2024, an die belangte Behörde übersandten E-Mail erhob der Beschwerdeführer einen Einspruch gegen die Strafverfügung.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 25.3.2024 wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück, da die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) bereits am 20.3.2024 geendet hätte.

1.5. In der dagegen mit E-Mail vom 8.4.2024 erhobenen Beschwerde („Einspruch gegen den Zurückweisungsbescheid“) brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Benachrichtigung (über die Abholung des RSb-Briefes bei der Post) womöglich am 6.3.2024 hinterlassen worden sei. Seine Frau sei sich sicher, dass sie ihn erst nach dem 6.3.2024 abgeholt habe. Anschließend habe sie ihn im Auto vergessen, wo ihm der Beschwerdeführer beim Putzen aufgefallen sei. Er habe daraufhin sofort den Einspruch gemacht.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden in diesem Akt: So wurde darin die Verständigung von der Hinterlegung der mit RSb-Brief übermittelten Strafverfügung am 5.3.2024, der Abholzeitraum (von 6.3.2024 bis 25.3.2024) und

die Ausfolgung des RSb-Briefs am 11.3.2024 vom Zusteller beurkundet. In der Beschwerde wurde auch kein den Urkunden widerstreitendes Vorbringen erstattet.
2.2. Aufgrund der vorliegenden Urkunden ist der Sachverhalt als geklärt anzusehen. Die Durchführung einer Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtete, konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden (vgl. VwGH 27.12.2018, Ra 2017/06/0223).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.
3.2. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (Abs. 2 par. cit.). Wenn ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken (Abs. 3 par. cit.).
3.3. Nach der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Frist, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt.
3.4. Wie festgestellt, wurde die mit RSb-Brief übermittelte Strafverfügung am Mittwoch, 6.3.2024, erstmalig zur postalischen Abholung bereitgehalten. Die zweiwöchige Einspruchsfrist nach § 49 VStG begann daher bereits an diesem Tag zu laufen und kam es – entgegen dem Beschwerdevorbringen – auf den Zeitpunkt der Abholung des RSb-Briefes (Strafverfügung) nicht an.
3.5. Die hinterlegte Strafverfügung wurde demnach bereits am Mittwoch, 6.3.2024, rechtswirksam an den Beschwerdeführer zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete damit am Mittwoch, 20.3.2024. Der erst am Donnerstag, 21.4.2024 eingelangte Einspruch des Beschwerdeführers erwies sich damit als verspätet.
3.6. Die angefochtene Strafverfügung ist durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs gemäß § 49 Abs. 3 VStG bereits in Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde war es damit verwehrt, ein ordentliches Verfahren im Sinne des § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218). Der erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde daher zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid als verspätet zurückgewiesen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des angefochtenen Zurückweisungsbescheides Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Frage war, ob der Einspruch rechtmäßig zurückgewiesen wurde (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175). Die Frage der Verspätung dieses Rechtsmittels war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unabhängig von einem allenfalls bei der belangten Behörde anhängigen Wiedereinsetzungsantrag sogleich auf Grund der Aktenlage zu entscheiden (vgl. VwGH 17.11.2021, Ra 2021/12/0064).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack